



BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 23.05.2017 über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführende frühzeitige Unterrichtung über die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 109 „Tabalingo e.V.“ in Stolberg - Donnerberg

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 109 „Tabalingo e.V.“ in seiner Sitzung am 16.05.2017 nachfolgenden Beschluss gefasst:

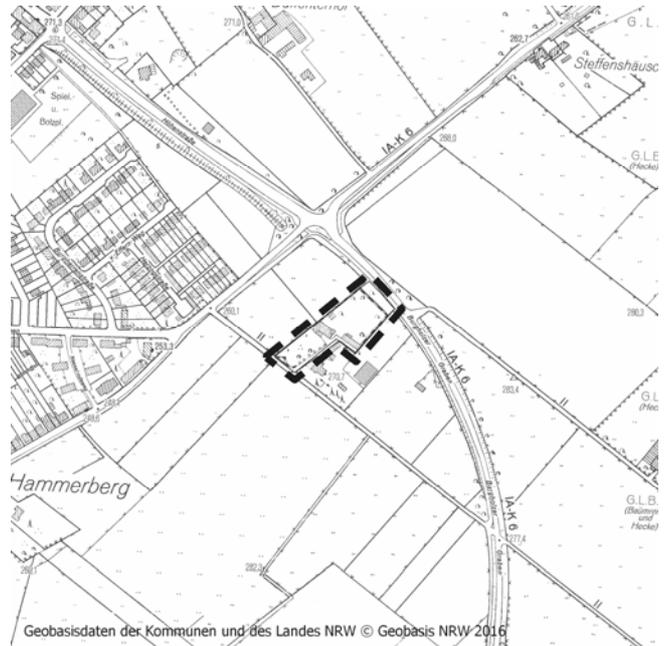
„Auf jeweils einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt, sowie des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig,

- 1. die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 109 gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet sowie**
- 2. den vorliegenden Vorentwurf zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB zu beauftragen.**

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inhalt der Planung ist primär die Sicherung der vorhandenen Nutzung auf dem Gelände einer ehemaligen Nerzfarm. Der Verein „TABALINGO Sport & Kultur integrativ e.V.“ nutzt das Areal an der Hastenrather Straße für sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderung.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan-Änderung gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



Die Auslegung des Vorentwurfs findet in der Zeit **vom 14.06.2017 bis einschließlich 07.07.2017** in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses statt. Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb dieser Frist zu den allgemeinen Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathausstraße 11 - 13, 5. Etage, Zimmer 512, während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

unterrichten und während dieser Frist dazu äußern.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung zur o.g. Planung findet am Donnerstag, den **06.07.2017 um 19.00 Uhr im Ratssaal** der Kupferstadt Stolberg, Rathausstraße 11-13, 1. Stock statt. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerungen von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Sämtliche Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller abgegebenen Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 23.05.2017

Der Bürgermeister
Dr. Tim Grüttemeier

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 23.05.2017 über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführende frühzeitige Unterrichtung über die 4. Änderung „Triffelsweg“ des Bebauungsplanes 2a/2b in Stolberg - Gressenich

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens „Triffelsweg“ nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Auf jeweils einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt sowie des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat einstimmig:

- 1. die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a/2b „Triffelsweg“;**
- 2. das Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, jedoch mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) durchzuführen.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt der Kupferstadt Stolberg hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Bebauungsplan-Änderung „Triffelsweg“ in seiner Sitzung am 03.05.2017 nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt einstimmig, den vorliegenden Vorentwurf zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu beauftragen.“

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplan-Änderung gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen Nr. 749/2003

Die Auslegung des Vorentwurfs findet in der Zeit **vom 14.06.2017 bis einschließlich 30.06.2017** in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses statt. Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb dieser Frist zu den allgemeinen Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathausstraße 11 - 13, 5. Etage, Zimmer 512, während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

unterrichten und während dieser Frist dazu äußern.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung zur o.g. Planung findet am Dienstag, den **27.06.2017 um 19.00 Uhr** im **Ratssaal** der Kupferstadt Stolberg, Rathausstraße 11-13, 1. Stock statt. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerungen von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Sämtliche Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller abgegebenen Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), 23.05.2017

Der Bürgermeister
Dr. Tim Grüttemeier

BEKANNTMACHUNG

9. Nachtragssatzung vom 22.05.2017 zur Hauptsatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997:

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 16.05.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997 beschlossen:

Artikel I

In § 11 Abs. 3 Buchstabe a) wird im zweiten Satz der Betrag „5,50 €“ durch den Betrag „8,84 €“ ersetzt.

Artikel II

Die Formulierungen in § 11 Abs. 3 Buchstabe f) werden gestrichen. Der bisherige Buchstabe g) wird zum neuen Buchstaben f), der wie folgt gefasst wird:

- f) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

Artikel III

Nach § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gem. § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse bis 31.12.2018 ausgenommen:

- Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Tourismus;
- Ausschuss für Soziales und Generationengerechtigkeit;
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarktpolitik;
- Beschwerdeausschuss;
- Kinder- und Jugendausschuss;
- Personalausschuss und
- Rechnungsprüfungsausschuss

Artikel IV

Diese 9. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 9. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 22.05.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.